



Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Planungsabteilung A2-PL



Stadtbahn Eppingen - Heilbronn

2-gleisiger Ausbau zwischen
Leingarten und Schwaigern

AVG-Str.-Nr. 94950
Bahn-km 124,6 bis 131,1

**Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet**

**1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden
Gebieten“**

(Verordnung vom 14. Januar 1999)

Stand: Juni 2023

**Mailänder Consult GmbH
Mathystraße 13
76133 Karlsruhe**

Im Auftrag der

**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe**



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Veranlassung | 3 |
| 2 | Geplantes Vorhaben | 4 |
| 3 | Landschaftsschutzgebiet 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ | 5 |
| 4 | Konfliktanalyse | 6 |
| 5 | Maßnahmen | 7 |
| 5.1 | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen | 7 |
| 5.2 | Rekultivierungsmaßnahmen | 9 |
| 5.3 | Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen | 10 |
| 6 | Fazit | 11 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|--|---|
| Abb. 1: | Lage der auszubauenden Trasse (rot) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ (grün, aus LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) | 5 |
|---------|--|---|

Anhangverzeichnis

| | | |
|------------------|---|--|
| Anhang 1: | Verordnung des Landratsamts Heilbronn über das Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ vom 14. Januar 1999 | |
|------------------|---|--|



1 Veranlassung

Bei der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Karlsruhe (AVG) handelt es sich um die Infrastrukturbetreiberin der Eisenbahnbetriebsanlagen auf der Kraichgaubahn, die den Streckenabschnitt Heilbronn Hbf – Eppingen Bf. langfristig von der DB AG gepachtet hat. Die Stadtbahnstrecke wird als Nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur (NE) nach der EBO betrieben. Im Abschnitt Schwaigern – Leingarten ist die Strecke auf ca. 3,2 km Länge nur eingleisig und stellt deswegen einen betrieblichen „Flaschenhals“ dar. Daher plant die AVG, die Bahntrasse zwischen Schwaigern (Landkreis Heilbronn) und Leingarten (Landkreis Heilbronn) zweigleisig auszubauen. In Teilbereichen handelt es sich dabei um eine Wiederherstellung der Zweigleisigkeit. Der Bahnkörper weist nach wie vor größtenteils das Profil einer zweigleisigen Strecke auf. Für den Wiedereinbau des zweiten Gleises muss der Gleisabstand dennoch verbreitert werden, da der heute erforderliche und regelkonforme Gleisachsabstand mindestens 4,0 m beträgt. In einigen Bereichen, in denen der Bahnkörper zur Anpassung der Böschungsneigung verbreitert werden muss, erfolgen Eingriffe in aktuellen Böschungen und bedingen somit auch einen Verlust von benachbarten Biotopstrukturen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die nördliche Böschung.

Das neue Gleis beginnt unmittelbar westlich des Bahnübergangs beim Haltepunkt Leingarten-West (ca. km 126,3), wo eine neue Weichenverbindung eingebaut wird. Das neue Gleis wird elektrifiziert, die Bauart entspricht der vorhandenen Oberleitungsanlage am bestehenden Gleis. Die Leit- und Sicherungstechnik muss umfangreich erweitert und angepasst werden, auch in Hinblick auf den künftig hier vorgesehenen Gleiswechselbetrieb. Zudem müssen mehrere neue Signale an der Strecke installiert werden.

Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die gesamte Maßnahme in mehreren Bauabschnitten und während einer halbjährigen Streckentotalsperrung (von 06/2024 bis 12/2024) und einer anschließenden eingleisigen Sperrung (von 12/2024 bis 06/2025) hergestellt wird. Mit einem sinnvollen und leistungsfähigen Schienenersatzverkehr (SEV) sollen die Auswirkungen auf die Reisenden so gering wie möglich gehalten werden.

Baubeginn ist mit der Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen gemäß aktueller Planung im April 2024. Die Durchführung der Hauptarbeiten startet mit Beginn der Streckentotalsperrung. Zum aktuellen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass der eingleisige Bahnbetrieb im Dezember 2024 wiederaufgenommen werden kann. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen sowie die Aufnahme des 2-gleisigen Bahnbetriebs soll bis spätestens Mitte 2025 erfolgen.

Da die Planung in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ (Verordnung vom 14. Januar 1999) eingreift, wird nach § 63 NatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Heilbronn eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum LSG hiermit beantragt. Der zweigleisige Ausbau des Streckenabschnitts geht über die gemäß § 6 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet zulässige Unterhaltung und Instandsetzung einer rechtmäßig bestehenden Einrichtung hinaus.



2 Geplantes Vorhaben

Neben dem erforderlichen zusätzlichen Gleis sind vorhandene Weichenverbindungen zu ergänzen bzw. neue Überleitverbindungen zu schaffen. Im Zuge des Neubaus des zweiten Gleises muss auch der Oberbau des vorhandenen Gleises an die neue Entwässerungssituation angepasst werden. Des Weiteren sind die Überführungen anzupassen. Um die Bestandseingriffe zu reduzieren wurde angestrebt, die Neutrassierung der Gleise so auszulegen, dass die Lage- und Höhenabweichungen möglichst wenig vom Bestand abweichen.

Der vorhandene Kabelkanal muss über die gesamte Strecke erneuert werden. Aufgrund der Ausbaumaßnahme der Bahnstrecke muss die vorhandene Oberleitungsanlage teilweise zurückgebaut und mit zusätzlichen Fahrleitungsmasten ergänzt werden.

Weiterhin wird im Zuge des zweigleisigen Ausbaus auch die Erweiterung des Gleiskörpers einschließlich der Anpassung bzw. Erneuerung von vier Durchlassbauwerken entlang der Strecke erforderlich. Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit der Böden sind die geplanten Tiefenentwässerungsleitungen und die Bahngräben an verschiedene Vorfluter anzuschließen. Entlang der geplanten Bahnstrecke ist ein Dachprofil des Planums vorgesehen, das die Entwässerung der Gleisanlage seitlich zum vorgesehenen Bahngraben bzw. zur Tiefenentwässerungsanlage führt.

Zusätzlich ist für die Fahrtrichtung Heilbronn – Eppingen am HP Schwaigern-Ost (TSWO) der Neubau eines Bahnsteigs am neuen Richtungsgleis erforderlich. Der Bahnsteig ist als Fertigteilbahnsteig mit Tiefgründung konzipiert. Der Zugang zum Bahnsteig wird mittels einer Rampenanlage hergestellt. Weiter beinhaltet die Maßnahme die Anpassung von zwei Bahnübergängen an die neue Gleislage sowie die Verlängerung der Personenunterführung westlich des Haltepunktes „Schwaigern-Ost“ (EMCH + BERGER, 2021). Des Weiteren wird südlich der Gleise von km 128,8+60 bis km 129,2 +20 eine Lärmschutzwand installiert, welche mit Kleintierdurchlässen versehen ist.



3 Landschaftsschutzgebiet 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“

Das LSG 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ befindet sich auf den Gemarkungen der Gemeinden Eppingen (16,46 %), Leingarten (21,55 %) und Schwaigern (63,98 %) und umfasst eine Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden und ökologisch bedeutsamen Strukturen wie Ufergehölze an Gewässern, Wiesen, Streuobstbestände, Weinberge mit Trockenmauern, Raine, Hecken und Laubwaldflächen. Für die Allgemeinheit besitzt diese Landschaft einen besonderen Erholungswert (Datenauswertebogen LSG 1.25.060 - Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten).

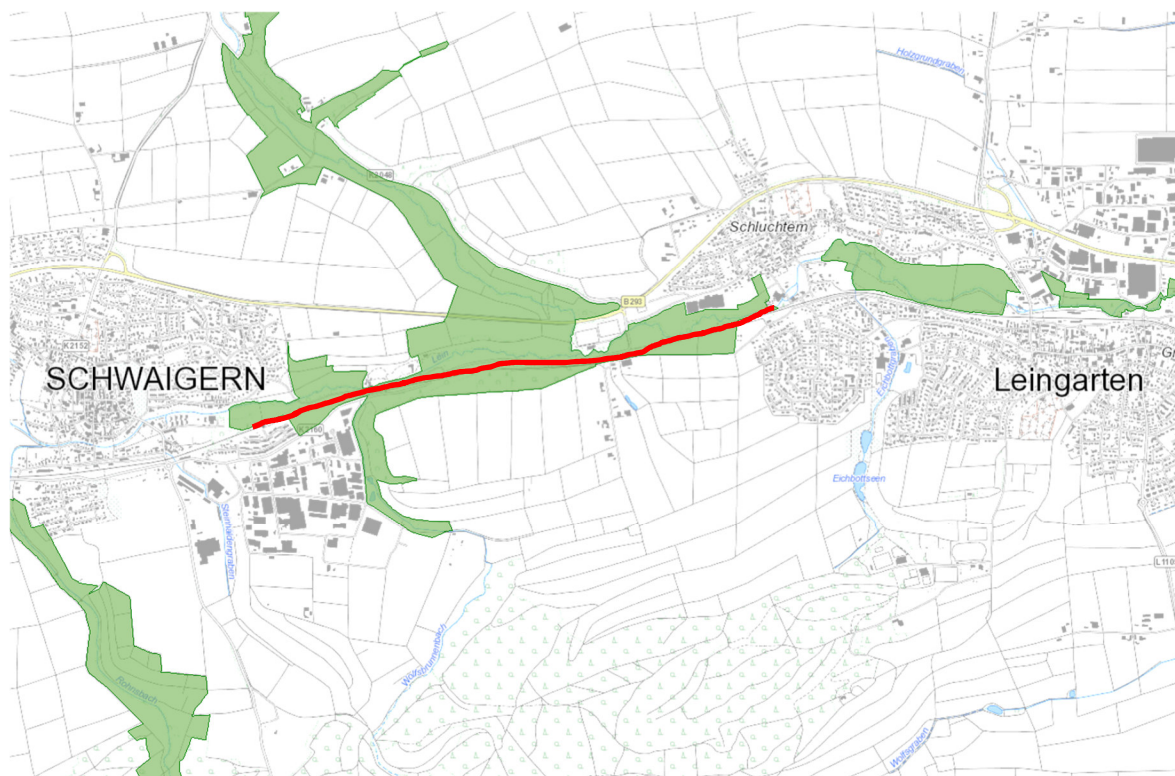


Abb. 1: Lage der auszubauenden Trasse (rot) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ (grün, aus LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG)

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 der Verordnung ist die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Leintales mit seinen Nebentälern und angrenzenden Gebietsteilen. Zu sichern sind insbesondere die landschaftsprägenden und ökologisch bedeutsamen Strukturen wie Ufergehölze an Gewässern, Wiesen, Streuobstbestände, Weinberge mit restlichen Trockenmauern, Raine, Hecken und Laubwaldflächen.

Weiterer Schutzzweck ist die Gewährleistung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und die Erhaltung des besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit.



4 Konfliktanalyse

Der auszubauende Streckenabschnitt war bereits einmal zweigleisig. Dieser Zustand wird durch die vorliegende Planung damit wiederhergestellt. Allerdings werden gemäß aktuellem Standards und Vorschriften viele Begleitanlagen verändert oder neu hergestellt, wie bspw. der neue HP in Schwaigern oder die Bahnübergänge.

Wie aus der Übersicht in Abb. 1 deutlich wird, liegt fast die gesamte auszubauende Bahnstrecke mit erweitertem Gleiskörper innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“. Zwischen km 125,35 und 126,7, unmittelbar westlich von Leingarten, befindet sich die Trasse außerhalb des LSG.

Die Baustelleneinrichtungen (BE)-Flächen Logistikfläche Abschnitt 1 (Bahn-km 126,7 bis 127,0, links der Bahn), Logistikfläche Abschnitt 2 (Bahn-km 127,8 bis 128,1, rechts der Bahn [r.d.B.]) und Logistikfläche Abschnitt 3 (Bereich Hp Schwaigern-Ost ca. Bahn-km 128,8+50 bis 129,0+50 r.d.B) befinden sich innerhalb des LSG. Die dortigen Logistikflächen links der Bahn liegen innerhalb des LSG, befinden sich aber im bebauten Innenbereich, woraus kein Konflikt mit dem LSG abzuleiten ist.

Während der Bauphase ist durch die Baustelle, die BE-Flächen, Baustraßen, Verkehr mit Baufahrzeugen usw. mit einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft im jeweiligen Baubereich zu rechnen.

Aufgrund der bereits im Bestand vorhandenen bahntechnischen Prägung des Eingriffsbereiches wird nicht von einer erheblichen dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft sowie den weiteren Schutzzwecken des LSG durch den geplanten zweigleisigen Ausbau ausgegangen.

Im nachfolgenden Kapitel werden die Maßnahmen aufgeführt, die gewährleisten, dass die Umsetzung des Vorhabens dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ (Verordnung vom 14. Januar 1999) nicht zuwiderläuft und den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht ändert. Handlungen, die den Naturhaushalt schädigen, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stören, eine im Sinn des Schutzzwecks geschützte Flächennutzung auf Dauer ändern, das Landschaftsbild nachhaltig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen und / oder den Naturgenuss oder den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen, finden damit nicht statt (§ 4 der LSG-Verordnung).



5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Für sämtliche Eingriffe gelten grundsätzlich als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Ausführungen in den Kap. 6 bis 8 des Bodenschutzkonzeptes in der Genehmigungsplanung (MAILÄNDER CONSULT, 2022), die nachfolgend in kurzer Form wiedergegeben werden.

Für alle Arbeiten, die mit Einwirkungen auf anstehende Böden verbunden sind, gelten folgende Grundsätze in der Durchführung:

- Oberboden darf gemäß Tabelle 2 sowie Bild 2 in der DIN 19639 nur bei hinreichend trockenen Bedingungen ohne zusätzliche technische Maßnahmen direkt befahren werden. Bei nicht hinreichend trockenen Bodenverhältnissen sind technische Maßnahmen wie der Einsatz von Lastverteilungsplatten vorzusehen
- Freigelegter Unterboden darf grundsätzlich nicht direkt befahren werden, sofern dieser nicht sehr steinreich ist (mindestens 75 % Grobbodenanteil, Festlegung vor Ort durch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)) oder direkt dem Festgestein- bzw. Festgestein-Verwitterungshorizont aufliegt.
- Für Erdarbeiten wie Aushub, Zwischenlagerung und Wiedereinbau gelten analog zur Befahrung die Vorgaben nach Tabelle 3 sowie Bild 2 der DIN 19639.
- Der Aushub, Zwischenlagerung und Wiedereinbau hat getrennt nach Ober- und Unterboden zu erfolgen. Sofern der Unterboden seinerseits deutliche Schichtfolgen aufweist, sind diese ebenfalls möglichst getrennt zu behandeln.
- Auf natürlichen sowie unter land- und fortwirtschaftlicher Nutzung stehenden Flächen wird eine Beweissicherung vor Baubeginn empfohlen.

Der anstehende Boden in Zuwegungen ist bedarfsweise durch mineralische Schüttungen (über Geotextil) oder Lastverteilungsplatten, insbesondere im Kurvenbereich, zu schützen.

Erdarbeiten haben grundsätzlich bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen zu erfolgen. Die Gefahr des Auftretens schädlicher Bodenverdichtungen steigt, insbesondere bei sehr bindigen und stark humosen Böden, mit zunehmender Bodenfeuchte. Die Folge schädlicher Bodenverdichtungen sind die Abnahme der Luftkapazität (LK) und infolgedessen ein verringertes Infiltrationsvermögen für Niederschlagswasser, Stauwasserbildung, erhöhte Verschlammungsneigung, verminderte Durchwurzelbarkeit und Gefügeschädigung.

Der ausgekofferte Oberboden ist ortsnah, d. h. unmittelbar seitlich neben den Abtragsflächen, auf Miete zu lagern. Eine zentrale Lagerfläche für Oberboden ist nicht zielführend, da sich hierdurch zwangsläufig längere Transportwege auf der Fläche ergeben. Quertransporte von Bodenmaterial innerhalb des Bauvorhabens sind möglichst zu vermeiden. Die Bodenmieten sind folglich am Außenrand der bauzeitlich genutzten Flächen anzulegen. An die Herstellung und Pflege der Bodenmieten werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Herstellung von Ober- und Unterbodenmieten auf dem anstehenden Oberboden (d. h. kein Abziehen des Oberbodens vor Unterbodenauftrag)
- Maximale Mietenhöhe 2,0 m für Oberboden
- Trapezartige Ausbildung der Mieten



- Die Profilierung hat lediglich durch leichtes Andrücken der Mietenflächen zu erfolgen, ohne die Oberflächen zu verschmieren (kein Glattziehen). Auf ein Andrücken bzw. Profilieren der Mieten kann auch verzichtet werden, da sich hierdurch die anschließende Begrünung erleichtert. Die glatte, formschöne Miete wirkt lediglich optisch ansprechend, bewirkt aber nicht zwangsläufig eine fachgerechte Lagerung des Oberbodens. Pflegeschnitte im Nachgang müssen jedoch grundsätzlich gewährleistet werden.
- Die Mieten sind auf einer durchlässigen und ebenen oder am Hang befindlichen Fläche anzulegen, um Stauwasserbildung am Mietenfuß zu vermeiden. Muldenlagen sind entsprechend auszuschließen. Die vorgesehenen Lagerflächen der Mieten sind vor sowie während der Herstellung nicht zu befahren.
- Bei einer geplanten Lagerungsdauer von > 2 Monaten sind die Mieten unmittelbar nach Fertigstellung mit geeignetem Saatgut zu begrünen. Es sind grundsätzlich stark wasserzehrenden und je nach Lagerungsdauer mehrjährige Pflanzen anzusäen (z.B. Luzerne-Klee-Gras). Eine Begrünung kann auch im Herbst oder Winter mit geeignetem Wintersaatgut erfolgen. Zur Begrünung der Mieten wird auf die DIN 19639 und die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) verwiesen. Eine Selbstbegrünung der Mieten ist nicht zielführend.
- Mietenpflege: Die begrünten Mieten sind regelmäßig zu mähen (mindestens 1 Mal/Jahr, Entfernen des Schnittguts), bei trockener Witterung nach der Ansaat zu bewässern und bedarfsweise nach Anweisung der BBB nachzusäen.
- Vor der Begrünung ist ggfs. eine Auflockerung oder ein Aufräumen der Mietenflanken erforderlich, damit das aufgebraute Saatgut nicht direkt zum Böschungsfuß rollt oder bei Regen abgewaschen wird
- Eine Pflege der Mietenbegrünung durch regelmäßige Mahd ist obligatorisch.

Bei der Herstellung von **Unterbodenmieten** gelten grundsätzlich dieselben Vorgaben wie für Oberbodenmieten (inkl. Begrünung), lediglich die max. Mietenhöhe liegt hiervon abweichend bei 3,0 m. Untergrundmaterial (aus dem C-Horizont) muss nicht begrünt werden. Mieten aus Oberboden und Unterboden sowie ggfs. dem Untergrundmaterial (C-Horizont) sind räumlich getrennt voneinander anzulegen.

Vor der Beräumung der bauzeitlich genutzten Flächen sind diese von sämtlichen Baumaterialien zu befreien. Mineralische Baustraßen wie auch Lastverteilungsplatten sind rückschreitend rückzubauen. Gleiches gilt für unterlagernde Schutzvliese. Es ist Sorge zu tragen, dass keine Vliesreste vor Ort verbleiben. Ebenso dürfen keine mineralischen Fremdbestandteile vor Ort verbleiben, d.h. der ursprüngliche Grobboden- oder Skelettanteil des Bodens ist wiederherzustellen.

Nach Rückbau von BE- / Logistikflächen ist das anstehende Planum tiefenzulockern. Hierzu sind je nach Verdichtungsgrad Heckaufreißer (Raupe) Tiefgrubber, Spatenmaschine (bei intensiver Bodenverdichtung) oder vergleichbare Gerätschaften einzusetzen. Das alleinige Auflockern mittels Baggerkralle ist nicht ausreichend. Nach Lockerung des Unterbodens ist dieser nicht mehr zu befahren. Die Arbeiten zur Tiefenlockerung haben bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen gemäß Tabelle 2 der DIN 19639 zu erfolgen (siehe Anlage 3). Optimal sind Arbeiten bei halbtrockener Konsistenz, ab einer weichen Konsistenz sind Bodenarbeiten nicht mehr zulässig. Die erforderliche Lockerungstiefe beträgt bei geringverdichteten Flächen 60 cm unter endgültiger GOK, bei stark verdichteten Flächen 90 cm u. GOK. Sofern Abtragsbereiche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, erhöht sich die erforderliche Lockerungstiefe entsprechend. Grundsätzlich orientiert sich die erforderliche Bearbeitungstiefe an der verursachten Verdichtungstiefe. Die Arbeiten können in dem Fall zweckmäßig vor dem Bodenauftrag stattfinden.



Die Tiefenlockerungsarbeiten sind auch im Bereich von Mietenaufstandsflächen durchzuführen. Hierbei ist Sorge zu tragen, dass es zu keiner Vermischung von Ober- und Unterboden kommt. Der Geräteeinsatz ist entsprechend anzupassen.

Die mechanische Tiefenlockerung ist nach Abschluss durch die BBB abzunehmen.

Der Auftrag von Oberboden erfolgt vor Kopf ohne Befahren des zuvor gelockerten Unterbodens. Der Oberboden wird locker, d.h. ohne Verdichtung eingebaut. Um spätere Setzungen des locker eingebauten Bodens zu kompensieren, ist der Oberboden mit entsprechender Übermächtigkeit einzubauen. Wie beim Bodenauftrag sind die Vorgaben zur Bodenfeuchte und Maschineneinsatz zu beachten. Der Einsatz schiebender Fahrzeuge (Planiertrauben) zur Herstellung des Planums ist im Konsistenzbereich 1 (fest) bis 3 (steif) zulässig. Nach Bodenauftrag ist die Fläche erneut oberflächlich mittels Grubber aufzulockern. Sofern der Oberboden mehrfach befahren wurde, ist eine tiefergehende Lockerung, z.B. mittels Pflug, erforderlich.

Während der Arbeiten sind entsprechend der obenstehenden Ausführungen Maßnahmen zum Schutz des Bodens, zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und der Störung des Bodengefüges vorgesehen. Unter diesen Voraussetzungen können Beeinträchtigungen des Bodens bzw. der Bodenfunktionen auf ein Minimum reduziert werden. Durch fachgerechten Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der Baugrube bleibt das Samenpotenzial erhalten.

5.2 Rekultivierungsmaßnahmen

Nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. Nutzungsende von BE- / Logistikflächen erfolgt eine Rekultivierung bauzeitlich genutzter Flächen. Bodenveränderungen sind dabei so zu beheben, dass die Böden ihre ursprüngliche Funktionserfüllung wiedererlangen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist diese Maßnahme mit der Bezeichnung V 3 festgelegt.

Ein Erfordernis der Rekultivierung ergibt sich hauptsächlich für die bauzeitlich in Anspruch genommenen BE- / Logistikflächen. Die Rekultivierung hat unter dem Vorsatz zu erfolgen, dass die Böden nach Abschluss der Maßnahme mindestens dieselbe Qualität wie vor dem Bauvorhaben mit Blick auf die relevanten Bodenfunktionen aufweisen müssen. Für zuvor ackerbaulich genutzte Flächen bedingt dies nicht nur eine Wiederherstellung der früheren Oberbodenmächtigkeit. Vielmehr sind folgende Bodeneigenschaften, welche die natürliche Bodenfruchtbarkeit bedingen, wiederherzustellen:

- Natürliche Lagerungsdichte des Bodens (Ober- und Unterboden),
- Max. Durchwurzelungstiefe und Durchwurzelbarkeit,
- Grobbodenanteil,
- Stauwasserverhältnisse,
- Ursprüngliche Luftkapazität, Feldkapazität und Versickerungsvermögen,
- Schadstofffreiheit.

Zur Wiederherstellung der Bodeneigenschaften nach Bauende sind nachfolgend beschriebene Arbeiten notwendig.

- Fachgerechter Rückbau der bauzeitlich genutzten Flächen
- Tiefenlockerung und Oberbodenauftrag
- Zwischenbewirtschaftung



2-gleisiger Ausbau Kraichgaubahn, Abschnitt: Leingarten–Schwaigern – Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über LSG „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“

5.3 Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Böschungen und angrenzenden Bereiche durch Bepflanzung und Ansaat aufzuwerten. Die Einfügung der ausgebauten Trasse in das Landschaftsbild wird durch Umsetzung dieser im LBP als A 1 bezeichneten Maßnahme verbessert.

Einzelheiten zur landschaftspflegerischen Ausführungsplanung enthält der LAP, der nicht Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist.



6 Fazit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Umsetzung des Vorhabens dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ (Verordnung vom 14. Januar 1999) nicht zuwiderläuft und den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht ändert.



Anhang 1: Verordnung des Landratsamts Heilbronn über das Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ vom 14. Januar 1999

1.25.060 Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten

Verordnung des Landratsamts Heilbronn über das Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ vom 14. Januar 1999 (Eppinger Stadtanzeiger v. 22.01.1999, Amtsbl. Leingarten v. 21.01.1999, Amtsbl. Schwaigern v. 22.01.1999).

Auf Grund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Eppingen und Schwaigern sowie der Gemeinde Leingarten werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“.

§ 2 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 679 ha.

Das Schutzgebiet liegt auf den Gemarkungen Eppingen-Kleingartach, Schwaigern-Niederhofen, Schwaigern-Stetten, Schwaigern, Schwaigern-Massenbach, Leingarten-Schluchtern und Leingarten-Großgartach. Es umfaßt im wesentlichen das Leintal von Eppingen-Kleingartach bis zur Kreisgrenze bei Leingarten-Großgartach mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten. In das Schutzgebiet einbezogen sind folgende Landschaftsteile, Gewanne oder Teile der Gewanne:

- Seebachau bis zum Ortseingang von Kleingartach, Gewanne "Oben im Tal", "Oberes Tal", "Ob dem Seedamm", „Weiherwiesen“ und „Seeweg“;
- Gruppenbachtal bei Kleingartach, Gewanne "Gruppenbach" und "Eppertshälde" sowie die östlich angrenzenden Heckenraine und Obstbaumwiesen im Gewann "Schöppertswäldle“;
- Gebietsteile südlich von Kleingartach, Gewanne "Brandstatt", "Vordere Hemmich", "Hintere Hemmich", „Vorderer Eichbühl“, "Hinterer Eichbühl", "Reutbühl", „Erlenklinge“ und "Kirschenwäldle“;
- Leinbachau zwischen Kleingartach und Niederhofen, Gewanne "Hinter der Mühle", "Am Dornweg", "Beim Ablaß", "Ob der oberen Mühle" und die südöstlich angrenzende Randhöhe, Gewanne "Holzwiesen", "Am Dornweg", "Husarenbuckel", "Hundsgarten", "Jungen", "Zaisert", "Rosenberg", "Kronberg", "Am Fuchsberg", "Steige" sowie ein kleiner Waldteil auf der Kuppe des Fuchsberges;
- Dachbachau westlich von Niederhofen, Gewanne "Kuppachwiese", „Kuhbach“, „Dornschlag“, "Am Bähnlesweg", "Unter dem Dornschlag", "Aichäcker", "Viehtrieb", "Ämesäcker", "Hoher Rain", "Dachbach" und "Am Falltor“;
- Tal des Neuen Bergbaches östlich Niederhofen, Gewann "Unter dem Neuen Berg" sowie angrenzende Weinberge und Obstwiesen im Gewann "Lochberg“.



2-gleisiger Ausbau Kraichgaubahn, Abschnitt: Leingarten–Schwaigern – Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über LSG „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“

- Leinbachaue zwischen Niederhofen und Schwaigern, Gewanne "Tal gegen Stetten", "Ziegelholz", "Horktäle", "Oberes Tal", "Am alten Weg", "Kreuzstein", "Ob der Mühle", „Mühlgasse“, „Leutenberg“, "Unter der Mühle", "Geren", "Hinter der Türe", "Leinbach", "Ochsenbrunnen", "Tal gegen Schwaigern", "Tal", "Breitwiesen", "Zwischen den Bächen" und "Leidensberg" sowie der Hangbereich im Gewann „Hagenbuch“, und der Bahndamm im Gewann "Hängbaum";
- Tal des Brühlbaches südöstlich von Stetten, Gewanne „Dittelwald“, "Weißenberg", "Brühl", "Lauersbrunnen", "Pfarrgarten", "Rotental", "Unter der Burghalde" und angrenzende Obstwiesen im Gewann "Rößner" sowie Teile des Eppensteigwaldes;
- Gebietsteile südwestlich von Schwaigern, Gewanne "Reut", "Hinterer Berg", "Rotental" sowie ein Teil des Lochwaldes;
- Tal des Rohnsbaches südlich von Schwaigern, Gewanne "Rohnsbach", "Webert", "Hühnerbühne", "Stumpf", "Löhle" und "Lochwiesen";
- Leintal zwischen Schwaigern und Schluchtern, Gewanne "Grat", "Sulz", "Kaisersberg", "Au", „Schluchterner Weg“, „Hofstätter Klamme“, "Hofstatt", „Hochstetten“, "Forst", "Unter dem Schwaigerner Weg", "Schalkweg" und „Mühlgasse“;
- Tal des Leiersgrabens östlich von Schwaigern, Gewanne "Kaisersberg" und "Pleielsberg";
- Tal des Massenbaches von Massenbach bis zur Mündung in den Leinbach, Gewanne "Mühlberg", "Winterberg", "Lerchenberg", "Heiligenhölzle", „Schluchterner Tal“, „Schluchterner Weg“, „Hochstetten“ und "Langwiesen" sowie das nordöstlich angrenzende Seitentälchen beim Marienhof;
- Leinbachaue zwischen Schluchtern und der Kreisgrenze bei Heilbronn-Frankenbach, Gewanne "Hilpertswiesen", "Sülzen", „Faller“, „Hammerstatt“, „Mühlwiesen“, "Brühl", „Schmalzet“, "Endwiesen", "Säubruch", "Klingelbrunnen", "Käutländer", "Riedwiesen", "Ackerwiesen", "Zeilweiden", "Heilbronner Viehweide", "Biegen", "Au", "Pfarrwiesen", "Sallenwiesen", "Spitalwiesen", "Kohlbrunnen", „Osterlachen“, "Steg" und "Kohlwiesen".

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und sechs Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 und einer Flurkarte Maßstab 1 : 1 000 (Ausklammerung Lerchenberghof auf Gemarkung Schwaigern-Massenbach) mit schwarz durchgezogener Linie und grüner Anschummerung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage). Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Heilbronn und dem Bürgermeisteramt Leingarten, Heilbronner Straße 38, Leingarten, während der Sprechzeiten, beim Bürgermeisteramt Schwaigern, Marktstraße 2, Schwaigern und beim Bürgermeisteramt Eppingen, Liegenschaftsamt, Rathausstraße 14, Eppingen, während der Dienststunden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.



§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Leintales mit seinen Nebentälern und angrenzenden Gebietsteilen. Zu sichern sind insbesondere die landschaftsprägenden und ökologisch bedeutsamen Strukturen wie Ufergehölze an Gewässern, Wiesen, Streuobstbestände, Weinberge mit restlichen Trockenmauern, Raine, Hecken und Laubwaldflächen.

Weiterer Schutzzweck ist die Gewährleistung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und die Erhaltung des besonderen Erholungswerts für die Allgemeinheit.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
1. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
2. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
3. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie landschaftsprägende Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Trockenmauern, Böschungen, Hohlwege und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder die der Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen, zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;



6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen, Kleingärten, Baumschulen sowie Grundstücke für den Erwerbsoflanbau anzulegen;
10. standortfremde, gebietsuntypische Gehölze oder Nadelhölzer außerhalb des Waldes zu pflanzen;
11. Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha kahl zu schlagen, Nadelholzreinbestände zu begründen und Wald umzuwandeln;
12. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
13. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
14. hochstämmige Obstbäume zu beseitigen;
15. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
16. Motorsport zu betreiben;
17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen, offene Feuerstellen zu errichten sowie Fahrzeuge außerhalb der zugelassenen Plätze abzustellen.
18. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird,



- b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird,
- c) wesentliche Landschaftsbestandteile wie unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführt, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden,
- d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehören auch die Folienbewirtschaftung, die Bewässerung der Anbauflächen, die vorübergehende Lagerung von Kisten zur Erntezeit und die ordnungsgemäße Bioabfallverwertung auf den Feldern.

- 2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen sind die unter § 5 Abs. 1 Nr. 11 genannten Maßnahmen;
 - 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- (2) Zulässig ist auch

- 1. die Beseitigung von einzelnen absterbenden hochstämmigen Obstbäumen, wenn anstelle des alten Baumes auf dem Grundstück ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird;
- 2. die Bebauung nach dem Bebauungsplan „Gartenhausgebiet Hinterer Berg“ der Stadt Schwaigern vom 20. Januar 1989;
- 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen kann die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festlegen, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
- 2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Heilbronn zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebiets "Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten" vom 31. Januar 1997 außer Kraft.

Heilbronn, den 14. Januar 1999



2-gleisiger Ausbau Kraichgaubahn, Abschnitt: Leingarten–Schwaigern – Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über LSG „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“

Landratsamt Heilbronn
Czernuska,
Landrat